



1. PLANZEICHNUNG

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Oberhausen erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzonenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils geltenden Fassung den

Bebauungsplan "Hüllacker" in Unterhausen
als
Satzung.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen durch Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung.
Eine Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung**
 - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig zusätzlich darf eine Einliegerwohnung mit einer Größe von max. 50 m² errichtet werden
 - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO je Wohngebäude sind max. 5 Wohneinheiten zulässig
 - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO je Wohngebäude sind max. 6 Wohneinheiten zulässig
 - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO je Wohngebäude sind max. 8 Wohneinheiten zulässig
- Maß der Nutzung**
 - 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) - z.B. 0,35 zwingend zwei Vollgeschosse
 - III drei Vollgeschosse als Höchstmaß, das 3. Vollgeschoss ist als Terrassengeschoss auszubilden. Das Terrassengeschoss darf sich über maximal 80 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses erstrecken und ist seitlich mind. 0,5 m gegenüber der Außenkante der darunterliegenden Außenwände zurückzusetzen.
 - Wandhöhen (s. auch Nr. 4.2 Festsetzungen durch Text):
 - maximale Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen und Satteldach / Walmdach oder Flachdach = max. 6,30 m - traufseitig gemessen
 - maximale Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen und Pultdach = max. 5,80 m - traufseitig gemessen
 - maximale Wandhöhe bei drei Vollgeschossen (3. Geschoss = Terrassengeschoss) und Pult- oder Flachdach = max. 8,80 m - traufseitig gemessen bei Pultdächern = max. 9,60 m - gemessen bis zum oberen Abschluss der Attika bei Flachdächern
- Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Bauraum für Garagen / Carports für Carports (überdachte Stellplätze)
- Öffentliche Verkehrsflächen**
 - öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie und unverändertem Vorschlag zur Gestaltung des Straßenraumes - Stellplätze, Straßenbegrenzung etc.
 - keine Zufahrt vom gekennzeichneten Straßenrand
 - Fuß- und Wirtschaftsweg
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünfläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
 - zu pflanzender Baum (Standort veränderbar)
- sonstige Planzeichen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- Gebäudevorschlag
- vorgeschlagener Standort für eine Trafostation
- Zufahrtsvorschlag
- Parzellennummer
- Höhenschichtlinien
- Geländemüde (schematisch) zur Ableitung evtl. anfallenden Hangwassers
- Abstellfläche für Müllbehälter der Parzelle 1
- vorgeschlagener Standort für eine Elektroladestation (Stromtankstelle)

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Abstandsflächen**
Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO. Abweichend hiervon können in den Bauräumen für Garagen und Carports die dort zulässigen Gebäude ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden, sofern sie die in Festsetzung d. Text Nr. 3.4 festgesetzten Wand- und Firsthöhen einhalten. Die Längsbeschränkung für Garagen und Carports von 8 m ist zu beachten (nicht innerhalb der ausschließlich für Carports vorgesehenen Bauräume - s.a. Festsetzung d. Text Nr. 3.3, 3.4 und 3.5)
- Dächer (Hauptbaukörper)**
 - 2.1 Dachform: bei II (= 2 Vollgeschosse) gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer (auch als Zeltdach) mit mittigem First (SD, WD) sowie Pult- und Flachdächer (PD, FD) bei III (= 3 Vollgeschosse) Pult- und Flachdächer (PD, FD) Die Firste der Dächer müssen in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.
 - 2.2 Dachneigung: bei II 15° - 30° (sowie Flachdächer) bei III 10° - 15° (sowie Flachdächer) allgemein bei Pultdächern maximal 15° werden nicht zugelassen
 - 2.3 Dachaufbauten: Für die Dachdeckung sind ausschließlich naturrote, traubraune, graue oder anthrazitfarbene (nicht gesinerte) Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Bei III werden auch graue und kupferfarbene, nicht glänzende, Metalldeckungen zugelassen. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Unabhängig hiervon werden nicht aufgeständerte Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (z.B.: PV-Anlagen, Sonnenkollektoren ...) zugelassen.
- Garagen und Stellplätze**
 - 3.1 Garagen (auch Carports) sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bauräumen zulässig.
 - 3.2 Garagen sind mit dem Dach des Hauptgebäudes entsprechenden Dachform und -neigung zu errichten. Flachdächer werden unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes zugelassen. Für Carports werden unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes auch Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° zugelassen.
 - 3.3 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsetzung durch Text Nr. 10 zu gestalten ist. Die Länge und Breite der Garagen (auch Carports) darf 9,00 m nicht überschreiten (gilt nicht für die Carports innerhalb der ausschließlich für Carports ausgewiesenen Bauräume - Festsetzung d. Text Nr. 3.5)
 - 3.4 Die traufseitige Wandhöhe der Garagen wird mit maximal 3,0 m gemessen vom höchsten Geländepunkt an der Garage festgesetzt. Die Firsthöhe der Garagen wird bei Satteldächern auf max. 6,00 m ansonsten auf max. 4,60 m gemessen von OK Rohdecke bis OK Dachhaut festgesetzt.
 - 3.5 Auf den entp. durch Planzeichen ausgewiesenen Bauräumen (Bauräume mit "CP" gekennzeichnet) ist ausschließlich die Errichtung von Carports zulässig. Als Carport gelten überdachte Stellplätze die mindestens zu fußseitig im Inneren der Parzelle geöffnet sind (d.h. auch nicht temporär verschließbar sind). Als Dachform für diese Carports werden ausschließlich Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° sowie Flachdächer zugelassen.
 - 3.6 Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen ist kein Stellplatz in diesem Sinne.
- Höhenlage und Höhen**
 - 4.1 Höhenlage der Hauptgebäude Die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoss - Rohfußbodens (OK EG RFB) wird auf das dem Hauptgebäude nächstgelegene Straßenniveau bezogen festgelegt. Sie darf max. 0,30 m über dem Gebäude mitte (halbe Gebäudegesamtlänge an der straßenseitigen Fassade) nächstgelegenen Straßenniveau liegen. Abweichend hiervon darf bei den Parzellen 1 - 7 die OK EG RFB max. 1,50 m und bei den Parzellen 8 - 11 max. 0,80 m über dem Gebäude mitte nächstgelegenen Straßenniveau liegen. Bei Eckgrundstücken kann aus den beiden der Straße zugewandten Seiten die für den Planer geeignete Seite frei gewählt werden.
 - 4.2 Wandhöhen II = 2 Vollgeschosse, III = 3 Vollgeschosse Die Wandhöhe ist von OK-EG Rohfußboden (RFB) bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.
 - bei II und SD, WD = max. 6,30 m
 - bei II und PD = max. 5,80 m (traufseitig) die maximale Firsthöhe wird auf 8,50 m, gemessen von OK EG RFB, begrenzt
 - bei II und FD = wird die Höhe des oberen Abschlusses der Attika auf max. 6,80 m, gemessen von OK EG RFB, begrenzt.
 - bei III und PD = max. 8,80 m (traufseitig), maximale Firsthöhe 9,60 m - gemessen von OK EG RFB
 - bei III und FD = wird die Höhe des oberen Abschlusses der Attika auf max. 9,60 m, gemessen von OK EG RFB, begrenzt.
- Sockel, bzw. Unterschosse, die aus dem Gelände herausragen, dürfen gestalterisch (Putzstruktur, Farbe) nicht abgesetzt werden.**
- Hauseingänge sind so zu gestalten, dass sie maximal 0,50 m über dem natürlichen oder geplanten Gelände liegen.**
- Nebenanlagen** Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden mit einer Grundfläche von max. 20 m² auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen, sie müssen einen Abstand zum Straßenraum von mindestens 2 m einhalten.
- Versorgungsleitungen** Die geplanten Gebäude sind ausschließlich über Erdkabel an das Telekommunikationsnetz anzuschließen.
- Einfriedungen** Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Mauer bzw. vollständig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig. Maschendrahtzäune an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind vollflächig mit Hecken einzufrieden.

- Gründüngung** Alle privaten und öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen anzulegen; spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.
- Private Grünflächen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m² angrenzende Grundstücksfläche ist mind. ein Obstbaum oder heimischer Laubbau zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm Mindestqualität Obstbäume: Halb- oder Hochstamm
- Private PKW-Stellplätze** Private PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu untergliedern. Dabei ist für 5 Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbau in einem mindestens 2 m breiten Grünstreifen zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Öffentliche Grünflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (am Ortsrand)** Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind insgesamt 40 Bäume zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäume der Herkunftsregion "Alpen und Alpenvorland" oder Obstbäume zulässig. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16) Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind mit kräuterhaltigem Saatgut der Herkunftsregion "Alpen und Alpenvorland" anzulegen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ zur Mäh können die Wiesenflächen am Ortsrand auch beweidet oder abschnittsweise gemäht werden.
- Öffentliche Grünflächen, sonstige (im Baugebiet)** Im Bereich der sonstigen öffentlichen Grünflächen im Baugebiet sind die in der Planzeichnung dargestellten Bäume zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäume oder Obstbäume zulässig. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)
- Verkehrsräume** In Verkehrsräumen sind neben heimischen Laubbäumen und Obstbäumen auch standortgerechte und klimaresistente fremdländische Laubbäume zulässig. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)
- Eingriffsregelung - Naturschutzrechtliche Ausgleichflächen** Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplans und seiner Umsetzung sind Ausgleichsflächen notwendig, welche den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seiner Umsetzung zugeordnet werden und sich ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden. Die Herstellung der unten genannten Ausgleichsflächen ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung durchzuführen. Als Grundlage hierfür ist ein qualifizierter Ausführungs- bzw. Pflanzplan auszuarbeiten. Die Herstellung der unten genannten Ausgleichsflächen ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung durchzuführen. Als Grundlage hierfür ist ein qualifizierter Ausführungs- bzw. Pflanzplan auszuarbeiten.

Flur-Nr. 355, Gemarkung Oberhausen, Gemeinde Oberhausen, Gesamtfläche 10.461 m² (die gesamte Fläche von 10.461 m² wird den Eingriffen durch den Bebauungsplan "Hüllacker" und seiner Umsetzung zugeordnet)



Entwicklungsziel: extensiv genutztes Grünland mit Hecken

Auf der Ausgleichsfläche ist in zwei bis drei Teilschritten auf einer Gesamtlänge von 100 m eine dreireihige Hecke mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestanzahl beträgt 1 Gehölz pro 2 m², wobei der Mindestanteil der als Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt. Mindestqualität für Bäume: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 Mindestqualität für Sträucher: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Während der ersten 5 Jahre hat eine dreimalige Mahd und ab dem 6. Jahr eine zweimalige Mahd nach dem 01.06 zu erfolgen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ zur Mahd können die Flächen auch beweidet oder abschnittsweise gemäht werden. Düngereinsatz ist unzulässig.

Flur-Nr. 335, Gemarkung Unterhausen, Gemeinde Oberhausen, Gesamtfläche 10.892 m² (davon werden 5.817 m² den Eingriffen durch den Bebauungsplan "Hüllacker" und seiner Umsetzung zugeordnet)



Entwicklungsziel: extensiv genutztes Grünland mit Hecken

Auf der Ausgleichsfläche ist in einem oder mehreren Teilschritten auf einer Gesamtlänge von 50 m eine dreireihige Hecke mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, argerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestanzahl beträgt 1 Gehölz pro 2 m², wobei der Mindestanteil der als Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt. Mindestqualität für Bäume: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 Mindestqualität für Sträucher: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Die nicht bepflanzte Ackerfläche ist mit kräuterhaltigem Saatgut der Herkunftsregion "Alpen und Alpenvorland" anzulegen. Ergänzend oder alternativ kann auch Mähgut aus geeigneten Spenderflächen aufgetragen werden oder die Begrünung mit Mähgut erfolgen. Während des ersten und zweiten Jahres der Aussaat richtet sich die Mahd nach dem Aufwuchs. Ab dem 3. Jahr hat eine zweimalige Mahd ab dem 01.06 zu erfolgen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Düngereinsatz ist unzulässig.

Die Restfläche auf Flur-Nr. 335, Gemarkung Unterhausen, Gemeinde Oberhausen von 5.075 m² wird dem Ökototh der Gemeinde Oberhausen zugeschrieben.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Berechnung der Ausgleichsflächen ist im Umweltbericht näher erläutert und ergänzt diese Festsetzungen inhaltlich.

- Stellplätze, private Flächen am Straßenrand und Fußwege sind versicherungsfähig zu gestalten (z.Bsp. wasserbündende Decke, Schotterrasen, Rasensteine u.s.w.)
- Geländeveränderungen - Stützmauern
- Auflagen und Abgrabungen sind bis max. OK Straße zulässig. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände in einer Breite von mind. 1,00 m zu erhalten. Böschungen sind nur mit einer Neigung von max. 1:2 (Höhe : Breite) zulässig.
- Stützmauern sind mit einer sichtbaren Höhe von max. 70 cm und in einem Abstand von mind. 1,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Zur Überwindung größerer Geländesprünge dürfen Stützmauern auch hintereinander gebaut werden. Die sichtbare Höhe der Mauer darf hierbei max. 70 cm betragen. Die Mauer müssen in einem Abstand von mind. 1,0 m zueinander gebaut werden. Die Stützmauern sind zu hinterpflanzen.
- Stützmauern sind bei Garagenzufahrten an der Grundstücksgrenze zulässig, wenn sie zu deren ordnungsgemäßen Ausführung unerlässlich sind.
- Im Geltungsbereich sind das vorhandene und künftige Gelände, sowie die Sockel- und Gebäudehöhe, im Bezug auf das gesamte Baugrundstück verlaufende Straßenverläufe, einzutragen.

5. HINWEISE DURCH TEXT

- Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz des Bayernwerkes angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand.
- Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplans Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese in Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keller sollten wasserdicht ausgeführt und Heizbehälter gegen Auftrieb gesichert werden.
- Bedingt durch die Lage am Dorfgebiet und an angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muß mit Geruchs- und Lärmbelästigungen durch Landwirtschafts- und Handwerksbetriebe auch abends und an den Wochenenden gerechnet werden.
- Aufgrund bekannter Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen gem. Art. 7.1 DstbG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- Pflanzliste Laubbäume und Sträucher für Neupflanzungen:**

Bäume:	Sträucher:	
Feld-Ahorn	Acer campestre	Kornelkirsche
Spitz-Ahorn	Betula pendula	Haselnuß
Birke Hänische	Carpinus betulus	Zwergf. Weißdorn / Rottbom
Walnuß	Juglans regia	Eingriffiger Weißdorn
Winter-Linde	Tilia cordata	Gewöhnlicher Liguster
Wickelkirsche	Prunus avium	Heckenkirsche
Stiel-Eiche	Quercus robur	Schlehe
Winter-Linde	Tilia cordata	Schwarzer Höhlender
Eberesche	Sorbus aucuparia	Purpur-Weide
Melbore	Sorbus aria	Gemeiner Schneeball
Osobäume in Sorten		Witweisen in Arten
und andere		und andere

- Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen (Gehölze über 2 m Höhe; 4 m Abstand) und zu Nachbargrundstücken entsprechend Art. 47 und 48 ABGB wird hingewiesen.
- Die Müllbehälter der Parzelle 1 sind zur Entleerung auf der entspr. durch Hinweis durch Planzeichen ausgewiesenen Fläche, am Ende des Erschließungsganges bereitzustellen.
- Der Einsatz von Baukänen im Baugebiet bedarf gem. § 15 i.V.m. § 12 LuftVG der Genehmigung durch die militärische Luftfahrtbehörde.
- Baufriedung Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe wird eine Baufriedung außerhalb der Vogelschutzzeit, d. h. Oktober bis Februar empfohlen. Sollte das Räumung des Baufeldes außerhalb des o.g. Zeitraumes, d. h. zwischen März und September erfolgen, so wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe getroffen werden müssen, welche vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Auf die allgemein gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften, wie z. B. § 44 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

6. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.08.2017 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2017 hat in der Zeit vom 16.08.2017 bis 18.09.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2017 hat in der Zeit vom 16.08.2017 bis 18.09.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2017 hat in der Zeit vom 06.02.2018 bis 08.03.2018 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.10.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2018 bis 08.03.2018 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinde Oberhausen hat mit Beschluss der Gemeinderates vom 22.03.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt

Oberhausen, den 25.08.18
Fridolin Göttsch, Erster Bürgermeister

Oberhausen, den 08.08.18
Fridolin Göttsch, Erster Bürgermeister

GEMEINDE OBERHAUSEN
LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN

BP HÜLLÄCKER

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER:
Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsplaner

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail: eu@wipflerplan.de

PFaffenHöfen, DEN 27.07.2017
GEANDERT, DEN 24.10.2017
DEN 22.03.2018

D. Roswott